

I — 5 U 140/12
6 0 349/11
LG Düsseldorf



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des

Beklagten, Widerklägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wachs, Hüttweg 3, 45881 Gelsen-
kirchen,

gegen

die Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B
Düsseldorf -

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Jenssen, die Richterin am Oberlandesgericht Bergmann-Streyl und
den Richter am Landgericht Kerlen am 20.11.2012

für Recht erkannt

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 14.08.2012 verkündete Urteil des Vorsitzenden der 6. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf als Einzelrichter teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird mit dem Anspruch auf Zahlung aus dem Internet-SystemVertrag Nr. 61987 vom 13.04.2010 abgewiesen.

Auf die Widerklage des Beklagten wird die Klägerin gemäß ihrem Anerkenntnis verurteilt, an den Beklagten 809 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.03.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen Mehrkosten, die durch die Anrufung des örtlich unzuständigen Amtsgerichts Jülich und des sachlich unzuständigen Amtsgerichts Düsseldorf entstanden sind, trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jenssen

Bergmann-Streyl

Kerlen